

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 34 (1951)
Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Redaktion: Postfach 1197, Bern-Transit / Abonnementspreis jährl. Fr. 8.— (Mitglieder Fr. 7.—). Einzelnummer 50 Rappen
Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der FVS, Postfach, Basel 12. Postcheck V 19305 Basel

Inhalt: Paragraphen-Christentum — Lawinenschüttel, weil Sünden — Wir gratulieren — Wilfred Monod — Die biblischen Wunder — Spanische Bilderfolge — Aus der Bewegung.



Der Hochmut des Priestertums begräbt das Christentum weit tiefer als die Skepsis des Philosophen.

Ernst Jul. Hähnel (1877)

Paragraphen-Christentum

Gedanken zum neuen zürcherischen Volksschulgesetz

In seiner 177. Sitzung vom 12. März 1951 hat der zürcherische Kantonsrat die seit langem in der Schwebe liegende Vorlage zum neuen Volksschulgesetz wieder vorgenommen und in einer zweiten Lesung den ersten Paragraphen, den sogenannten Zweckparagraphen, durchberaten. Bereits im Jahre 1949 wurde am 23. August in zwei Sitzungen über diesen «neuralgischen Punkt» des Gesetzes beraten. Die Mehrheit der vorbereitenden Kommission gab damals dem Zweckparagraphen die folgende Fassung:

«Die Volksschule ist die vom Staate errichtete gemeinsame Bildungs- und Erziehungsstätte der im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.

Sie fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische, geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu *selbständig denkenden Menschen und verantwortungsbewußten Gliedern des Volkes zu erziehen.*»

Wenn es — nach hundert Jahren Volksschulbetrieb — schon noch einer Verankerung des Zweckes der Schule im Gesetz bedurfte, so wäre diese Fassung von jedem vernünftigen Bürger ohne weiteres hingenommen worden. Leider fand diese annehmbare Vorlage der Kommissionsmehrheit eine hartnäckige Opposition durch eine konfessionelle Minderheit, die im Zweckparagraphen eine willkommene Gelegenheit witterte, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Von der betont christlichen Seite lagen zwei Varianten zur Diskussion. Die eine verlangte, daß die Kinder «zu *selbständig denkenden Menschen und zu vor Gott und den Menschen verantwortlichen Gliedern*» erzogen werden, während die andere forderte: «Sie (die Volksschule) bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische Ausbildung und Erziehung der Kinder in geistiger Beziehung auf *christlicher Grundlage*».

Ueber die Verhandlungen im Kantonsrat anlässlich der ersten Lesung vom 23. August 1949 haben wir in einem zusammenfassenden Bericht referiert¹, so daß wir uns nicht mehr weiter darüber auslassen wollen. Als bezeichnend für den Geist der damals geführten Debatten mögen die Worte des Migros-Philosophen *Gottlieb Duttweiler* wiederholt werden, der im Rat feststellte: «*Wer nichts glaubt, denkt auch nichts*» und seinen Glauben durch ein Bild aus der Schweizergeschichte illustrierte:

«Die alten Eidgenossen haben inbrünstig gebetet vor jeder Schlacht und nachher haben sie den andern die Schädel eingeschlagen.» Praktisches Christentum! Gut, daß der Migros-Philosoph nicht damals lebte, als die alten Eidgenossen noch Schlachten lieferten und «inbrünstig beteten», denn es hätte ihm leicht passieren können, daß er seine Migros-Schlachten verloren hätte. *Gottlieb Duttweiler* hat offenbar vergessen, daß die «andern» gelegentlich Miteidgenossen waren. Kurz: der Rat entschied sich damals in einer Eventualabstimmung mit 84 gegen 70 Stimmen für den Antrag der Kommissionsmehrheit, das heißt gegen die Aufnahme einer «religiösen Komponente» in den Zweckparagraphen. Ein Antrag auf Streichung des Zweckparagraphen wurde dagegen mit 113 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Am 25. August 1949 war die Detailberatung der Vorlage beendet und man hegte gute Hoffnungen auf einen Sieg des gesunden Menschenverstandes. Diese haben sich leider als irrig erwiesen. Nicht nur die kantonsrätliche Kommission hat die Vorbereitungsarbeiten für die zweite Aussprache tatkräftig an die Hand genommen², sondern auch die Paragraphen-Christen nützten die weidlich langen 18 Monate bis zur zweiten Lesung, um ihren Ambitionen zum Durchbruch zu verhelfen. Und dies nicht ohne Erfolg.

Wir müssen es uns leider versagen, an dieser Stelle auf die verschiedenen Voten vom 12. März 1951 näher einzugehen. Wir verweisen auf die Ratsprotokolle oder die Berichterstattung in der Presse³. Hervorgehoben zu werden verdient die Stellungnahme der Kommissionsmehrheit, deren Sprecher, *Dr. H. Duttweiler*, darauf hinwies, daß in den meisten Kantonen keine Zweckbestimmung ins Gesetz aufgenommen und eine religiöse Komponente erst recht abgelehnt wurde. «In der Schule muß der konfessionelle Frieden gewahrt bleiben. Auch die Aufnahme des Begriffes «Gott» könnte zu Streitigkeiten über die Auslegung führen.» Aus der Erkenntnis, daß die religiöse Zweckumschreibung der Schule religiösen Geist in keiner Weise zu gewährleisten vermöge, beantragte die Kommissionsmehrheit, den Absatz 2 des Paragraphen 1 überhaupt zu streichen, um damit allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Dr. K. Hackhofer (christlichsozial, lies katholisch) begründete hierauf erneut die in der ersten Lesung vom 23. August 1949 abgelehnte Fassung des 2. Absatzes zum Zweckparagraphen. Den Streichungsantrag der Kommissionsmehrheit bekämpft er damit, daß dieser einem Nein zur christlichen Zweck-

¹ Vgl. Schule und Konfession. «Der Freidenker» 1949, Nr. 10, S. 73—74.

² Vgl. «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 399, Blatt 5, vom 24. Februar 1951.

³ Vgl. «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 545, Blatt 10, vom 12. März 1951.